

Mindestkapital für die Errichtung klassischer Stiftungen

Stand: 1. Januar 2012

Wie viel Anfangskapital ist nötig, damit eine Stiftung errichtet werden kann?

Artikel 80 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass es zur Errichtung einer Stiftung der *Widmung eines Vermögens* für einen besonderen Zweck bedarf.

Bei der Widmung des Vermögens handelt es sich um die Zuwendung des Vermögens eines oder mehrerer Stifter bzw. Stifterinnen zugunsten der hierfür neu errichteten Stiftung. Die Stiftung selbst hat keine Eigentümer, sie wird jedoch Eigentümerin der zugewendeten Vermögenswerte.

Dieses Anfangsvermögen muss so gross sein, dass eine einigermaßen nennenswerte Tätigkeit der Stiftung möglich ist. Die Höhe des Stiftungsvermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zum betreffenden Stiftungszweck stehen. Die blossе Aussicht auf mögliche künftige Einnahmen stellt kein Vermögen im Sinne von Artikel 80 des Zivilgesetzbuches dar.

Immer wieder stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass diese Vermögenswidmung ungenügend ist. Da bei einer Stiftung **jährliche Verwaltungskosten** in der Höhe von ca. CHF 2'000.00 anfallen (Buchführung nach den gesetzlichen Vorschriften, Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle, jährliche Gebühren für die Kontrolle der Aufsichtsbehörde), ist es nicht ausreichend, wenn das Vermögen einzig in nicht liquiden Mitteln vorhanden ist. Nach der Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht hat das Anfangskapital (Netto-Barvermögen) deshalb **mindestens CHF 50'000.00** zu betragen (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 52 Nr. 57). Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) folgt diesem Grundsatz der eidgenössischen Stiftungsaufsicht seit langem.

Wurde die Stiftung mit einem zu geringem Nettovermögen errichtet, so sind der BBSA Beweismittel vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass seit der Gründung mit weiteren, hinreichenden Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks ernsthaft gerechnet werden darf.